

GUTSCHEINE

Gutscheine sind im geschäftlichen Verkehr mit Privatkunden üblich und ersetzen teilweise das Geld als Zahlungsmittel. Wir geben Ihnen wichtige Hinweise, was bei der Ausstellung von Gutscheinen zu beachten ist sowie Antworten auf rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit Gutscheinen oft stellen.

WAS SIND „GUTSCHEINE“?

Eine gesetzliche Definition für Gutscheine gibt es nicht. Regelmäßig beinhaltet ein Gutschein für den Kunden das Recht, sich eine Ware oder Dienstleistung des Ausstellers auszusuchen, die dem im Gutschein angegebenen Wert entspricht.

Der Handel verwendet häufig die Bezeichnungen „Geschenkgutschein“ und „Umtauschgutschein“.

Beim **Geschenkgutschein** zahlt der Kunde an den Händler einen bestimmten Betrag und erhält dafür eine Urkunde. Diese enthält im Regelfall den Betrag des Guthabens sowie häufig den Namen des Berechtigten. Die Angabe des Namens hat aus juristischer Sicht keine bindende Wirkung, da es sich im Regelfall um ein so genanntes „kleines Inhaberpapier“ handelt, für dessen Einlösung es nicht auf den Namensträger ankommt.

Einen **Umtauschgutschein** erhält der Kunde im Einzelhandel häufig für die Rücknahme mangelfreier Ware. Zum Umtausch mangelfreier Ware ist der Händler nicht verpflichtet, dieser erfolgt lediglich auf Kulanz oder aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung, etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erhält dann vom Händler –je nach dessen Bedingungen- entweder Bargeld oder einen Umtauschgutschein. Hat der Händler dem Kunden einen Gutschein ausgestellt, so ist er dem Kunden wie beim Geschenkgutschein zur Einlösung des Gutscheins verpflichtet.

Nähere Informationen zum Thema „Umtausch“ enthält das Merkblatt der IHK München „Umtausch- und Rückgaberecht“ unter <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Vertragsrecht/Kaufrecht/> .

Häufig werden Gutscheine auch als **Geschenkkartenzertifikate** oder **Berechtigungsscheine** bezeichnet, ohne dass sich hieraus ein rechtlicher Unterschied zu den bereits genannten Erscheinungsformen ergibt.

Zu unterscheiden sind Gutscheine von den so genannten **Beweisurkunden** (z. B. Garderobenmarken). Beweisurkunden sind keine Gutscheine, sondern dienen lediglich dazu, unter Vereinfachung der Abwicklung einen bestehenden Anspruch zu beurkunden oder den Inhaber des Papiers als Gläubiger auszuweisen. Bei diesen Beweisurkunden ist die Vorlegung eines Papiers im Gegensatz zu den vorgenannten Gutscheinen keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs, der vom Gläubiger auch mit anderen Mitteln bewiesen werden kann. Beweisurkunden werden vom Handel regelmäßig nicht ausgegeben und sollen deshalb bei den folgenden Anmerkungen außer Betracht bleiben.

WAS IST BEI DER AUSSTELLUNG EINES GUTSCHEINS ZU BEACHTEN?

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Gutscheins ist stets, dass dieser **schriftlich** ausgegeben wird. Eine Unterschrift des ausstellenden Händlers oder ein Faksimile ist nicht notwendig. Fehlt ein Hinweis auf den Aussteller, so ist der Gutschein dennoch rechtsgültig.

Der Händler hat zudem darauf zu achten, dass der **Inhalt des Gutscheins** in wesentlichen Grundzügen beschrieben wird. Dabei kann als Leistungsgegenstand jede denkbare Leistung angegeben werden, die jedoch genau beschrieben werden sollte.

Der Gutschein sollte zudem ein deutlich lesbares **Ausstellungsdatum** beinhalten. Wird ein solches Datum nicht angegeben, macht dies den Gutschein nicht insgesamt unwirksam, kann jedoch bei einer eventuellen Verjährungseinrede des Ausstellers zu Beweisschwierigkeiten bzw. zur Unwirksamkeit einer formularmäßigen Befristung des Gutscheins führen.

Da es sich bei dem Gutschein um ein Inhaberpapier handelt, ist zudem notwendig, dass der Gutscheinaussteller dem Erwerber den Gutschein auch übergibt. Ohne diese **Übergabe** ist eine wirksame Verpflichtung durch den Gutschein nicht begründet.

WIE LANGE MUSS DER HÄNDLER DEN GUTSCHEIN EINLÖSEN?

Ein **unbefristeter** Gutschein kann **drei Jahre** lang eingelöst werden. Hier gilt die allgemeine Verjährungsfrist. Diese Frist beginnt dabei am Ende des Jahres, in welchem der Gutschein ausgestellt wurde. Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den Gutschein mit einem Ausstellungsdatum zu versehen.

KANN EIN GUTSCHEIN BEFRISTET WERDEN?

Der Händler kann einen Gutschein unter Umständen auch **befristen**. Welche Anforderungen bei einer Befristung beachtet werden müssen, richtet sich danach, ob es sich um eine individuelle Vereinbarung oder um eine vorformulierte Klausel des Händlers (Allgemeine Geschäftsbedingung) handelt.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Händler und dem Berechtigten des Gutscheins sind grundsätzlich möglich, solange sie nicht sittenwidrig sind. Ist eine Befristung sittenwidrig, so wird sie vom Gesetzgeber für nichtig und somit gegenstandslos erklärt. Wann eine Befristung sittenwidrig ist, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern hängt von der Art der zu erbringenden Leistung und den Gepflogenheiten der jeweiligen Branche ab. In jedem Falle kann jedoch von einer Sittenwidrigkeit ausgegangen werden, wenn dem Inhaber des Gutscheins von vornherein keine Möglichkeit gegeben wird, die Leistung innerhalb der vorgegebenen Zeit beim Händler einzufordern.

Die Individualvereinbarung stellt jedoch im Geschäftsleben die Ausnahme dar. Im Regelfall verwendet der Händler **vorformulierte Befristungsklauseln** auf dem Gutschein, die in immer gleich bleibendem Wortlaut durch Vordruck oder Stempel auf einem Gutschein aufgedruckt sind. Der Gesetzgeber stellt bei diesen vorformulierten Befristungen höhere Anforderungen an deren Wirksamkeit. Grenze ist hier nicht mehr die Sittenwidrigkeit, sondern bereits die Unangemessenheit der Klausel. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers ist eine Klausel immer dann unangemessen, wenn sie den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Wann ist dies der Fall?

Eine rechtssichere, generelle Aussage über die zulässige Dauer einer Befristung ist leider nicht möglich. Von der Rechtsprechung wurden bisher nur Einzelfälle entschieden. Es zeichnet sich jedoch eine relativ strenge Rechtsprechung ab:

Eine **10-monatige Einlösefrist** wurde bei einem Geschenkgutschein im Elektrohandel jedenfalls als zu kurz angesehen (vgl. LG München I, Urt. v. 26.10.1995, Az.: 7 O 2109/95). Hier werde der Gutschein oft nicht sofort eingelöst, weil das spezielle Modell des Geräts, das der Gutscheininhaber erwerben möchte, entweder gerade nicht auf Lager ist, ein neues Modell kurz vor der Markteinführung steht oder Ähnliches.

Die Befristung wurde auch dann als unwirksam angesehen, wenn ein Geschenkgutschein bereits **ein Jahr** nach seiner Ausstellung verfällt (vgl. OLG München, Urt. v. 17.01.2008, Az: 29 U 3193/07). Durch diese Verkürzung der Verjährungsfrist werde in nicht hinnehmbarer Weise in die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung eingegriffen.

Bei Gutscheinen, die dem Inhaber ermöglichen, eine bestimmte Ware oder Leistung zu verlangen, kann zwar nicht grundsätzlich jede zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer als

unangemessene Benachteiligung des Kunden angesehen werden. Es hat eine Abwägung der Interessen des Kunden und des Verkäufers statt zu finden.

Liegen Umstände auf Seiten des Gutscheinausstellers vor, die für ein anerkennenswertes, höherrangiges oder zumindest gleichwertiges Interesse an einer Befristung sprechen, kann eine Befristung zulässig sein. Es müssen also besondere Umstände vorliegen, die einen ersatzlosen Verlust des Gutscheininhabers auf die Gegenleistung für den bereits erbrachten Kaufpreis rechtfertigen. Wann solche Umstände vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Der Gutscheinaussteller müsste im Streitfall überzeugende Gründe dafür anführen, welches Interesse er an der Undurchsetzbarkeit der Forderung nach der kurzen Frist hatte.

Andernfalls gilt die dreijährige Einlösungsfrist (siehe oben S. 2).

Dabei ist zu beachten, dass die Frist immer erst am Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gutschein erworben wurde.

Der Händler sollte stets die Faustregel beachten, dass die Befristung eines Gutscheins umso problematischer ist, je kürzer die Zeit zwischen der Ausstellung des Gutscheins und dem Ende der Einlösbarkeit vereinbart wird. Verwendet der Händler zu kurze Befristungen, so läuft er in einem darauf folgenden Prozess Gefahr, nicht nur den Gutschein einlösen, sondern zudem die Verfahrenskosten eines Rechtsstreits tragen zu müssen

HAT DER KUNDE EINEN ANSPRUCH AUF AUSZAHLUNG DES GUTSCHEINS WEGEN NICHTGEFALLENS DES SORTIMENTS?

Gefällt dem Kunden das Warenangebot des Händlers nicht, so hat er dennoch keinen Anspruch auf Auszahlung des Geldes, da der Kunde bei einem Geschenkgutschein gerade nicht das Geld, sondern Ware erhalten sollte. Der Händler kann sich jedoch aus Kulanz für eine Barauszahlung entscheiden. (Dies gilt jedoch nicht bei einer Reklamation wegen eines Mangels!)

Der Kunde hat dagegen einen Anspruch auf Auszahlung des Geldes, wenn der Gutschein für eine bestimmte Leistung ausgestellt wurde, die der Händler jedoch nicht mehr erbringen kann. Wurde der Gutschein beispielsweise zum Kauf eines bestimmten Markenartikels ausgestellt, der auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist, so kann der Kunde die Auszahlung des Geldbetrages fordern.

SIND GUTSCHEINE ÜBERTRAGBAR?

Wie bereits beschrieben, sind Namensangaben auf Gutscheinen lediglich deklaratorischer Natur, da es für den Händler im Regelfall gleichgültig ist, wer den Gutschein einlöst. Der Name dient nach Ansicht der Rechtsprechung nur dem Zweck, die persönliche Beziehung zwischen dem Schenker und dem Beschenkten zu dokumentieren. Gutscheine können also

beliebig weiterverschenkt, weiterveräußert etc. werden, wobei der Aussteller des Gutscheins verpflichtet ist, auch an den Dritten die im Gutschein verbriefte Leistung zu erbringen.

Eine **Ausnahme** kann dann bestehen, wenn aus dem Gutschein hervorgeht, dass die verbriefte Leistung nur an eine bestimmte Person erbracht werden soll. Dies kann sich entweder aus den Umständen (z. B. Gutschein zur Ausrichtung eines bestimmten Festtages, gesundheitliche Anforderungen an eine Klettertour) oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben.

KÖNNEN GUTSCHEINE AUCH NUR TEILWEISE EINGELÖST WERDEN?

Nicht selten verwenden Kunden den Gutschein für Waren oder Dienstleistungen, die nicht den vollen Wert des Gutscheins umfassen. Solche Teileinlösungen sind weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich geklärt. Allerdings ist wohl davon auszugehen, dass grundsätzlich ein Anspruch des Kunden auf Stückelung des Gutscheins besteht. Die meisten Händler vermerken die Restsumme auf dem Gutschein.

Ein Anspruch des Kunden auf Auszahlung der restlichen Gutscheinsumme besteht dagegen wohl nicht. In der Praxis bezahlen jedoch Aussteller auch hier auf Kulanz den Restbetrag aus, wenn der gekaufte Warenwert mehr als die Hälfte der Gutscheinsumme umfasst.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.